

noch in dem Borchard'schen Hauſe und ſeit dem 1. Oktober 1755 in einem Quartier in der Spandauer-ſtraße eingemietet, um für vor-
kommende Verſchickungen ſogleich bei der Hand zu ſein.

In ähnlicher Weiſe wurde auch das Kommando zu Potsdam von der dortigen Serwis-Kommiſſion in einem Gaſthoſe in der Nähe des königlichen Schloſſes untergebracht, und das Zehlendorfer Kommando daſelbſt bei dem Gaſtwirth Paſewaldt eingemietet, welcher dafür jährlich 84 Rthlr. aus der Teltower Kreiſkaſſe, ſowie 12 Klafter Kiefern- und 6 Klafter Eichenholz aus der königlichen Oberförſterei Spandau erhielt.

Die Ergänzung des Korps geſchah durch Annahme und Einſtellung von Söhnen königlicher rechnungsführender und höherer Forſtbeamten, welche nach den in dieſer Beziehung erlaſſenen Allerhöchſten Beſtimmungen den excluſivlichen Anſpruch auf die im Korps eintretenden Vakanzten hatten. Die jungen Leute wurden nach Vollendung ihres ſechszehnten Lebensjahres, zunächſt ohne irgend welche Vorprüfung, als ſogenannte „Volontairs“ angenommen und erhielten über dieſe Annahme von dem Chef einen Engagements-Paß nach folgendem Muſter ausgeſtellt:

Nachdem Vorzeiger dieſes, der Jäger Johann, Conrad, Friedrich Fiſcher, ein Sohn des königlichen Oberförſter Fiſcher zu Zehdenick in der Mark, ſich bei Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Feldjäger-Korps zu Pferde als Volontair gemeldet und um einen Paß gebührend nachgeſucht hat, ſo wird ihm ſelbiger hiermit ertheilt.

Gegeben Berlin den 3. Februar 1751.

Sr. königlichen Majeſtät in Preußen wohlbeſtellter
Generalmajor und Generaladjutant, auch Chef vom
Feldjäger-Korps zu Pferde.

(L. S.) v. Buddenbrock.

Engagements-Paß
für Johann, Conrad, Friedrich Fiſcher
als Volontair bei dem königlichen
Feldjäger-Korps zu Pferde.

Die Einſtellung des Volontärs in das Korps konnte erſt erfolgen, wenn der Volontär das achtzehnte Lebensjahr vollendet und die Jägerei vorſchriftsmäßig erlernt hatte, vorausgeſetzt, daß zugleich auch eine Stelle für ihn im Korps offen war.

An Kompetenzen wurde das biſherige Gehalt für die Feldjäger von 8 Rthlrn. und für die Oberjäger von 10 Rthlrn. für den Monat beibehalten, und ergiebt ſich hiernach für das Korps folgender Friedensverpflegungſtat, welcher bis zum Jahre 1810 unverändert fortbeſtanden hat: